Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Einige Bemerkungen zur Grundlage guter Finanzen, und zur Mässigung und Widerlegung schiefer Urtheile über die Auflagen

Autor: Vetsch

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542907

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zehnden, der Heu- und Embdzehnden, und endlich alle, in eine veränderliche Summe Geldes umgeschaffene Großzehndgefälle.

6. Alle in eine unveränderliche Summe Geldes umgeschaffenen Zehndgefälle, mögen um ihren zwanzigfachen jährlichen Ertrag losgekauft werden.

7. Alle von dem Staat, oder irgend einem andern Zehndeigenthümer neu aufgelegten Grundzehnden auf sogenanntes Neugrüth, welches noch in der Hand des ersten Urbarmachers sich befindet, sollen ohne Entschädigung aufgehoben seyn.

8. Ferner sollen alle andern unter dem Namen von Kleinzehnden oder irgend einer andern Benennung begriffenen Zehndgefälle, welche bey dem Ausbruche der Revolution wirklich noch in Natur entrichtet worden sind, hiemit unentgeldlich aufgehoben seyn und bleiben.

9. Der Staat wird die Privatbesitzer von solchen, laut vorhergehendem §. unentgeldlich aufgehobenen Zehnden billig entschädigen; ein besonderes Gesetz soll die Art und die Termine der dießfalls zu treffenden Ausrichtung besonders bestimmen. (Die Forts. folgt.)

Einige Bemerkungen zur Grundlage guter Finanzen, und zur Mäßigung und Widerlegung schiefer Urtheile über die Auflagen. Von Vetsch, gew. Repres.

(Fortsetzung.)

Eine grosse Anzahl von Bürgern glaubt den Maßstab der Steuerpflichten ausschließlich im Vermögen, und hiemit alle Erfodernisse eines guten Steuersystems in einer ganz einfachen jährlichen Vermögensabgabe aller und jeder Besitzungen zu finden. Nach der Meinung dieser zahlte jeder Bürger jährlich an die Staatsbedürfnisse von seinem reinen Vermögen ein Bestimmtes vom Tausend; alle anderweitigen direkten und indirekten Abgaben wären in dieser einzigen begriffen; dafür genösse ein jeder alle im gesellschaftlichen Verein bedungenen Vortheile; der ganze Umkreis der Beschäftigung der Bürger würde durch keine andere Steuerfoderung mehr gedrückt; damit wäre die Abgabe für ein volles Jahr abgethan, und der Staat würde eine solche Vermögenssteuer durch eine jede Gemeinde selbst erheben und diese ohne Kosten an die Finanzverwaltung einsenden lassen; er bedürfte dafür nicht ein Heer Beamter aufzustellen und durch diese wiederum die halbe Steuer aufzehren zu lassen; hierdurch würde jene gesuchte Einfachheit und zugleich eine gerechte und gleichmäßige Besteurung erzweckt und dem Staat die Erhebung der Steuren erleichtert.

So viel diese allerliebste Idee beym ersten Anblick für sich zu haben scheint, so viel Schwierigkeiten und Unrichtigkeiten stellen sich bey näherer Prüffung, besonders in Rücksicht der Anwendung eines solchen Steuergebäudes ein.

Alle die anscheinenden Vortheile der angepriesenen Einfachheit einer solchen Vermögenssteuer, gründen sich auf die richtige Vermögensangabe eines jeden Bürgers, und diese findet höchstens unter zweyerley Umständen statt: entweder da, wo die Volksveredlung und Moralität einen so hohen Grad erreicht hat, daß man mit Sicherheit von jedem Bürger erwarten könnte, daß er sich ein Gewissen daraus machen würde, sein Vermögen zu verheimlichen und den Staat zu betriegen; und wo zugleich jeder Bürger so viel Einsichten haben würde, seinen Besitzstand nach einem richtigen, allgemein anzuwendenden Maßstab würdigen zu können; oder aber in einem ganz kleinen Staat von wenig tausend Seelen, dessen Verfassung die engen Lokalvortheile genau zusammen hielte; in dem die Ehre der Bürger vorzüglich auf Reichthum berechnet wäre; der sich von aussen auf keinerley Art bedroht sähe, also wenige Bedürfnisse hätte, und daher jeder Bürger, aus Vorliebe zu diesen Vortheilen, und durch jenen Ehrgeitz geleitet, eher sein Vermögen (zu einer bloß geringen Abgabe) zu hoch als zu niedrig angeben würde. Unter keinen andern als diesen Umständen ließe sich eine allgemeine, getreue, richtige Vermögensangabe der Bürger erwarten.

Da man aber noch keine solche Volksveredlung vor sich sieht und die wechselseitigen Bedürfnisse der Menschen sich noch nicht so genähert haben, daß die mächtigsten Nationen eine Gleichheit unter den Staatsgesellschaften wie unter den Individuen, Ehrfurcht für die Unabhängigkeit kleiner schwacher Staaten, zum Rang ihrer politischen Grundsätze erhoben haben: so muß mit der Abwesenheit jener Umstände auch zugleich jene getreue Angabe und mit ihr jene Einfachheit einer Vermögensabgabe verschwinden, die sich einzig von jenen Umständen herschreibt.

Der Staat kann sich also bey jeden andern Umständen bey einer Vermögensabgabe nicht auf die Vermögensangaben der Bürger verlassen; die Redlichen, die ihr Vaterland aus reinem Herzen lieben, die ihre Pflichten gegen dasselbe zu erfüllen suchen, würden die Last der Abgaben allein zu tragen haben; hingegen der Filz, der Egoist würde sich immer arglistig

auf allerhand Art hinter dem Vorhang einer kahlen Entschuldigung wegzuschleichen und sich seiner Pflicht zu entziehen wissen; es müßten also Anstalten getroffen werden, die den Betriegereyen Einhalt thun würden, und die immer dem Staat und den Bürgern zur Last fallen und die bürgerliche Freyheit beeinträchtigen müßten. Eine frühere oder spätere Untersuchung des Vermögens würden die einzigen Mittel seyn die Betriegereyen aufzudecken und sich dagegen zu verwahren; und was würde von diesen Untersuchungen zu erwarten seyn?

Wollte man diese Untersuchungen jährlich vornehmen, was würde daraus entstehen? Der ehrlichste Mann, bey der gewissenhaftesten Angabe seines Vermögens, wäre keinen Augenblick mehr vor dem schwärzesten Mißtrauen und dem bleichen Neid eines Vermögensspionen sicher; das Heiligthum der Familienverhältnisse, der Verkehr, die Rechenbücher, der Credit und Schuldenzustand, Erfindungen und Künste, würden den amtlichen Untersuchungen bloßgestellt seyn, und damit oft das Vermögen, die erwünschten Aussichten einer Familie auf ein richtiges Auskommen, auf einen segenvollen Gewinn, einer Zerstörung ausgesezt werden; ein Theil des Vermögens der Reichern bliebe verdeckt, und der Handwerker und der Landwirth würden die Unterdrückten seyn.

Gesezt aber alle diese Inconvenienzen wären nicht einmal vorhanden, welch unendliche Arbeiten und Kosten würde eine Würdigung des Vermögens voraussetzen? Wer würde die Vorschriften zur Untersuchung für die tausenderley Gegenstände, die das Vermögen ausmachen, und die unter die Schatzung fallen, entwerffen? und wer hätte hinreichende Kenntniß, alle die verschiedenen Sachen zu werthen? Müßte nicht der Landbauer die Vermögensartikel des Landbauers, der Kaufmann des Kaufmanns, der Fabrikant des Fabrikanten, der Künstler des Künstlers, der Goldarbeiter des Goldarbeiters, der Uhrenmacher des Uhrenmachers, der Apotheker des Apothekers rc. rc. ausmitteln, und diese Operation jährlich wiederholen, indem das Vermögen durch die Verschiedenheit des Erwerbs, durch Kinder, Krankheiten und allerhand Umstände mit Jahresfrist verändert werden könnte?

Wollte man diese kostspieligen, drückenden jährlichen Nachsuchungen zur Verhütung falscher Angaben des Vermögens (die einzig auf Nachsuchungen beruhen) auf leichtern Wegen zu bewürken suchen; würde man die Nachsuchungen bis zum Tod eines jeden Bürgers hinausschieben und verordnen: daß beym Absterben eines jeden das Ganze oder ein Theil von demjenigen Vermögen, so er dem Staat nicht versteuert hat, dem Staat als Entschädigung zufallen solle: welche Schwierigkeit, Unzulänglichkeit und Ungereimtheit würden nicht auch mit einem solchen Mittel verbunden seyn? Kann sich nicht das Vermögen eines Manns von Jahr zu Jahr verändern? Sind nicht die ganz gleichen Besitzungen in den verschiedenen Zeiten einem verschiedenen Werth unterworffen? Wer will beym Absterben eines Mannes alle die verflochtenen Verschiedenheiten auseinandersetzen, besonders wo nicht einmal ein Haushaltungsbuch, ein jährlicher Contocorrent über das Vermögen geführt, oder solcher verheimlicht wird? Wer würde bey einer solchen Verordnung die Straffe eines aufgefundenen Betrugs zu tragen haben? Würde sie nicht auf den ganz unschuldigen Theil, auf die Verlassenschaft fallen? Und was würde am Ende für den Staat bey allen diesen Untersuchungen, bey den grösten fortgesezten Betriegereyen anders als Kosten herauskommen?

Wer sieht nicht, daß eine blosse jährliche Vermögensabgabe in einem Staat, wo man sich nicht auf die treue Angabe des Vermögens aller Bürger verlassen kann, die allergefährlichste und nachtheiligste Besteurungsart sowohl für den Staat als für das Wohl und die Sitten der Bürger seyn würde, bey der alle Vortheile eines guten Steuersystems vermißt werden?

Wenn aber auch alle diese Schwierigkeiten einer solchen Vermögensabgabe nicht im Wege stünden: so würde sie nicht einmal ganz in den Grundsätzen der Gerechtigkeit seyn. Es ist immer ein unumstößlicher Rechtsgrundsatz, daß man in dem Verhältniß der Wohlthat, die man durch den Staat erhält, auch zu seinen Bedürfnissen beytrage. Nicht immer aber stehen die Wohlthaten der Bürger, die sie vom Staat ziehen, im Verhältniß des Vermögens, sondern bloß im Verhältniß des Nutzens, so sie aus dem Besitz einer Sache oder ihrer Kräfte vermög der durch den Staat bewürkten günstigen Umstände ziehen. Es wäre auffallend ungerecht, wenn der Landwirth oder irgend ein anderer, der des Jahrs von einem ansehnlichen Vermögen bey seiner Thätigkeit eine für seinen Unterhalt kümmerliche Rente zieht, dieses Vermögen versteuren müßte, während dem ein anderer, der kein eigenes Vermögen ausser sich hat, der aber durch Credit in einem Gewerb oder durch ein Amt so viel gewinnen würde, um sich reichlicher als jener nähren zu können, nichts bezahlte; welches die Folge einer bloßen Vermögensabgabe seyn würde.

(Der Fortsetzung folgt.)